



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 166
Seite 339-343

21. Dezember 1979

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 80 43 24

Ordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologe an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. Dezember 1979

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele und Tätigkeitsfeld
- § 4 Studieninhalte
 - 4.1 Grundstudium
 - 4.2 Hauptstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
 - 5.1 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
 - 5.2 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 6 Studienbeginn, Studienplan
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Nachweise
- § 9 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
 - 9.1 Prüfungen
 - 9.2 Zulassungsvoraussetzungen
 - 9.3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund § 11, Abs. 1 des HRG und § 22, Abs. 1 des HSchG NW erläßt die RWTH Aachen die nachstehende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologe an der RWTH Aachen. Grundlage dieser Studienordnung ist die „Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie der RWTH Aachen“, abgekürzt DPO. Sie wurde am 10. Januar 1979 in „Amtliche Bekanntmachungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen“, Nr. 151, Seiten 309—312, veröffentlicht.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß „Diplom-Psychologe“ ist die allgemeine Hochschulreife oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an die Hochschule zu richten. Fachspezifische Voraussetzungen werden nicht gefordert. Für den Studienerfolg sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da viele wichtige wissenschaftliche Arbeiten in Englisch publiziert werden.

§ 3 Studienziele und Tätigkeitsfeld

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Ihr erfolgreicher Abschluß dokumentiert, daß der Kandidat die für den Übergang in die vielfältigen Tätigkeiten der Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Ferner soll ihn sein Wissen befähigen, neue Forschungsergebnisse zu beurteilen und im Rahmen einer praxisbezogenen und wissenschaftlichen Tätigkeit verantwortungsbewußt anzuwenden.

Der Diplom-Psychologe wird in der Praxis in sehr unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig (z. B. Erziehungsberatung, Schule, Klinik, Rehabilitation, Arbeitsamt, Personalwesen, Industrie, Technischer Überwachungsverein, Werbung usw.). Das Studium seines Faches soll ihm vielfältige Möglichkeiten eröffnen, mit denen er die an ihn gerichteten Fragestellungen beantworten kann. Dazu sind sowohl profunde Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der Ergebnisse der Psychologie notwendig als auch die Beherrschung der Methoden, mit denen der Psychologe seine wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnt.

§ 4 Studieninhalte

4.1 Grundstudium

Die Studieninhalte vor der Diplom-Vorprüfung orientieren sich an den Vorgaben der Prüfungsfächer, wie sie für das Fach Psychologie bundeseinheitlich vorgegeben sind. Die Vermittlung und Aneignung dieser Studieninhalte ist Aufgabe des Grundstudiums.

Die Studieninhalte im Grundstudium verschaffen dem Studierenden einen umfassenden Überblick und machen ihn mit den Grunddisziplinen und den Methoden der Psychologie vertraut. Damit werden sowohl grundlegende psychologische Fachkenntnisse vermittelt als auch ein Bezugsrahmen erarbeitet, der die Einordnung psychologischen Wissens erlaubt.

Die Studieninhalte beziehen sich auf Fächer, in denen mündliche Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung abzulegen sind (siehe § 9, Abs. 2 der DPO). Hinzu kommen fächerübergreifende Inhalte, die zu Beginn des Studiums einen allgemeinen Überblick über das Studienfach ermöglichen.

Die Studieninhalte gliedern sich in drei Bereiche:

- a) Einführungs- und Überblicksinhalte;
- b) Theoriebildung, Datenerhebung und Datenanalyse in der Psychologie;
- c) Psychologisches Grundlagenwissen aus den Fächern (Erläuterungen siehe Studienplan in der Anlage):
Psychologische Methodenlehre,
Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Entwicklungspsychologie,
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
Sozialpsychologie,
Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

Im übrigen wird empfohlen, Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer zu besuchen. Hierzu geeignet sind besonders jene Studienfächer, die im 2. Studienabschnitt als Wahlfächer studiert werden können (vergl. § 18, Abs. 3 der DPO bzw. § 4, 4.2 dieser Studienordnung).

4.2 Hauptstudium

Im 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) werden spezielle Techniken und Forschungsmethoden vermittelt. Mit ihrer Hilfe lassen sich neue Ergebnisse gewinnen und Fragestellungen beantworten, die in der Berufs- und Forschungspraxis vorkommen. Darüber hinaus erfolgen exemplarische Anwendungen des Wissens in den hierzu wählbaren Fächern sowie Grundlagenvertiefungen in speziellen Fachgebieten.

Im Hauptstudium werden fünf psychologische Fächer aus drei Schwerpunktbereichen angeboten:

Schwerpunktbereich: Methodik

Psychologische Diagnostik

Psychologische Forschungsmethoden

Schwerpunktbereich: Anwendung

Pädagogische Psychologie

Schwerpunktbereich: Grundlagenvertiefung

Kognitionspsychologie

Sozialpsychologische Grundlagenvertiefung

Aus dem Katalog der fünf psychologischen Fächer wählt der Studierende vier aus, wobei aus jedem Schwerpunkt-bereich mindestens ein Fach gewählt werden muß (vergl. auch § 18, Abs. 2 der DPO).

Zusätzlich zu den vier psychologischen Fächern wählt der Studierende ein Fach aus dem Katalog der sechs Wahlfächer (§ 18, Abs. 3 der DPO). Zur Auswahl stehen die Fächer:

1. Erziehungswissenschaft (am Institut für Erziehungswissenschaft),
2. Ethologie (am Institut für Zoologie),
3. Philosophie (am Philosophischen Institut),
4. Physiologie (an der Abteilung Physiologie),
5. Psychopathologie (an der Abteilung Psychiatrie),
6. Wissenschaftstheorie (am Philosophischen Institut).

Nach § 22 der DPO kann sich der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfung werden auf Antrag des Kandidaten im Diplom-Zeugnis mit aufgenommen, finden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium der Psychologie gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt wird durch die Diplom-Vorprüfung, der zweite durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

Der Studienplan ist so angelegt, daß die Diplom-Vorprüfung nach vier Semestern abgelegt und die Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit im Anschluß an das achte Fachsemester abgeschlossen werden kann. Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung; die Zeit für ihre Anfertigung ist nicht in der Studienzeit enthalten (vgl. § 3 DPO).

5.1 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Für ein ordnungsgemäßes Studium im 1. Studienabschnitt ist der Besuch von Lehrveranstaltungen von insgesamt 68 Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen. Hiervon entfallen auf Pflichtlehrveranstaltungen 36 SWS, Wahlpflichtveranstaltungen 24 SWS und Wahllehrveranstaltungen 8 SWS.

Die Lehrveranstaltungen, die im Grundstudium besucht werden sollen, setzen sich in der Regel aus einer Überblicksveranstaltung (Vorlesung) zu einem Fachgebiet und dazu ergänzenden Seminaren, Übungen und Praktika zusammen. Das Studium eines Grundlagenfaches sollte deshalb zunächst möglichst erst mit der dazugehörigen Vorlesung begonnen werden. Die zeitliche Reihenfolge des Besuches der Veranstaltungen ist aus dem Studienplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

5.2 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

5.2.1 Fächer aus dem Bereich der Psychologie

Für ein ordnungsgemäßes Studium ist im Hauptstudium der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 56 bis 60 SWS vorgesehen. Diese 56 bis 60 SWS setzen sich zusammen:

- Aus Mindestzahlen von SWS, die für ein ordnungsgemäßes Studium in den vier ausgewählten Prüfungsfächern vorgesehen sind (Pflichtlehrveranstaltungen bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen).
- Aus SWS in weiteren Veranstaltungen, die zur Erweiterung oder Vertiefung des Studiums dienen, z. B. Forschungskolloquien (Wahllehrveranstaltungen).

5.2.2 Fächer außerhalb der Psychologie

Die inhaltlichen Anforderungen im Wahlfach werden von den Instituten bzw. Abteilungen festgelegt, von denen die Lehrveranstaltungen angeboten werden. Insgesamt ist für das Studium des Wahlfaches eine Semesterwochenstundenzahl von 8 bis 12 SWS vorgesehen.

5.2.3 Zusatzfächer

Soll eine Prüfung in einem Zusatzfach abgelegt werden, wird eine vorherige Beratung des Kandidaten sowohl mit dem zuständigen Fachvertreter als auch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Art und Umfang der Prüfung bzw. der dazu notwendigen Studienleistungen dringend empfohlen.

§ 6 Studienbeginn, Studienplan

Das Studium für Studienanfänger kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Eine Übersicht über den Aufbau des Studiums gibt der dieser Studienordnung als Anlage 1 beigefügte Studienplan.

§ 7 Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Oberseminaren und Übungen durchgeführt. Detaillierte Spezifizierungen enthält der Studienplan in der Anlage 1.

In der Vorlesung wird durch mündlichen Vortrag eine zusammenhängende Darstellung des jeweiligen Lehrstoffes gegeben. Vorlesungen haben die didaktische Funktion, dem Studenten eine Einführung und einen systematischen Überblick über ein wichtiges Gebiet des Faches zu vermitteln.

Seminare sind Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes. Dem Studenten wird Gelegenheit gegeben, durch ein Referat oder ähnliches nachzuweisen, daß er ein begrenztes Teilgebiet des behandelten Seminarthemas unter teilweiser Anleitung systematisch darstellen kann.

Oberseminare sind Lehrveranstaltungen im Hauptstudium. Hier werden Studenten an den gegenwärtigen Forschungsstand des Seminarthemas herangeführt. Die vom Studenten erwartete Leistung zeichnet sich durch einen hohen Grad an Selbständigkeit bei der Bearbeitung des vorgegebenen Themas aus. Jeder Student des zweiten Studienabschnittes schließt in den von ihm gewählten Fächern mit je einem Leistungsnachweis eines fachspezifischen Oberseminars ab. Die Prüfer der wählbaren Fächer bieten regelmäßig fachspezifische Oberseminare an.

Übungen haben in der Regel die Funktion, theoretisches Wissen, Methoden und Techniken einzuüben. Außer statistischen Verfahren werden vor allem Techniken des Experimentierens und der Versuchsplanung sowie Methoden der psychologischen Diagnostik eingeübt.

§ 8 Nachweise

Leistungsnachweise, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, sind in der DPO § 10 (1) und § 18 (5) bestimmt. Prüfungsvorleistungen können nicht in Vorlesungen erbracht werden.

§ 10, Abs. 2 der DPO zählt abschließend die Bedingungen auf, unter denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann.

Der Anlage 1 (Studienplan) ist zu entnehmen, in welchen Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden können.

§ 9 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

9.1 Prüfungen

9.1.1 Diplom-Vorprüfung

Nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Grundstudium kann die Diplom-Vorprüfung im Studienfach Psychologie abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung umfaßt mündliche Einzelprüfungen in sieben Prüfungsfächern gemäß § 9 (2) und (3) DPO.

Die Diplom-Vorprüfung kann als Gesamtprüfung frühestens nach dem 4. Fachsemester begonnen werden. Sie ist dann innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. Hat der Kandidat die in § 10 der DPO aufgezählten Prüfungsvorleistungen schon früher erbracht, kann er frühestens nach dem 3. Fachsemester gem. § 9 (4) DPO mit einem Prüfungsabschnitt (3 Fächer) beginnen. Die verbleibenden vier Prüfungen sind frühestens nach dem 4. Fachsemester abzulegen. Die Verteilung von Prüfungen in den einzelnen Fächern kann nur auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine erfolgen.

9.1.2 Diplomprüfung

Den Umfang der Diplomprüfung regelt § 18 der DPO. Die Prüfung besteht aus:

- a) einer Klausur;
- b) den mündlichen Prüfungen;
- c) der Diplomarbeit.

ad a. Klausur

Wird das Fach „Psychologische Diagnostik“ gewählt, so ist eine Klausur (Fallbearbeitung) von sechs, höchstens jedoch acht Zeitstunden Dauer zu schreiben. Wird „Psychologische Diagnostik“ nicht gewählt, so muß eine theoretische Klausur von drei bis vier Stunden Dauer in einem anderen Fach nach Wahl des Kandidaten angefertigt werden.

ad b. Mündliche Prüfungen

In den vier gewählten psychologischen Prüfungsfächern (vgl. § 18 DPO) und im Wahlfach unterzieht sich der Kandidat mündlichen Einzelprüfungen von jeweils 25 bis 35 Minuten Dauer. Ebenso wie zur Diplom-Vorprüfung können die mündlichen Prüfungen auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine gelegt werden. Der Beginn der ersten mündlichen Prüfung ist jedoch frühestens nach dem 7. Fachsemester möglich (vgl. § 16, Abs. 3 der DPO). Weitere Prüfungen in Zusatzfächern werden nach § 22 der DPO geregelt.

ad c. Diplomarbeit

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten ein Thema, das im Rahmen einer Diplomarbeit von 6 bzw. 12 Monaten Dauer bearbeitet werden muß (vgl. § 19, Abs. 5 der DPO). Das Thema bezieht sich auf eine empirisch zu beantwortende Fragestellung; es wird vom Kandidaten selbständig unter Anleitung eines Hochschullehrers bearbeitet. Dem Kandidaten ist Gelegenheit gegeben, für das Thema Vorschläge zu machen. Vergabe und Annahme der Diplomarbeit wird durch Verfahrensvorschriften in den §§ 19 und 20 der DPO geregelt.

Zur sachgerechten Vorbereitung ist es empfehlenswert, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem Hochschullehrer diesbezüglich beraten läßt.

Die Betreuung der Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der Veranstaltung „Übung zur Betreuung von Examensarbeiten“, die in jedem Semester angeboten wird. Mit der Datenerhebung für die Diplomarbeit sollte in der Regel erst dann begonnen werden, wenn das Konzept der Arbeit in der vorgenannten Übung vorgestellt worden ist.

9.2 Zulassungsvoraussetzungen

9.2.1 Diplom-Vorprüfung

Das Zulassungsverfahren regelt § 8 der DPO. Prüfungsvorleistungen werden abschließend in § 10 der DPO aufgezählt.

9.2.2 Diplom-Prüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß die in § 16 der DPO aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in § 18, Abs. 5 der DPO aufgezählt.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Prüfung ist je eine Bescheinigung über zwei inhaltlich verschiedenartige, nach der Diplom-Vorprüfung abgeleistete Praktika beizufügen (§ 16, Abs. 2, Ziff. 2 der DPO). Jedes Praktikum muß mindestens sechs Wochen dauern und von einem Diplom-Psychologen angeleitet werden, der auch die Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Praktikum auszustellen und zu unterzeichnen hat. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Antritt des Praktikums.

9.3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt für das Studienfach Psychologie in den §§ 7 und 17 der DPO.

§ 10 Studienberatung

Vom Institut für Psychologie werden regelmäßig Studienberatungen für Hauptfachstudenten durchgeführt. Sprech-

zeiten und Namen der Studienberater sind den Aushängen im Institut zu entnehmen.

Zu Beginn jedes Semesters wird in einer Einführungsveranstaltung für alle Semester auf Studienpläne für das beginnende Semester eingegangen. Hier werden auch praktische Ratschläge zur Durchführung des Studiums erteilt.

Am Ende jedes Semesters erscheint ein Kommentar zu den Lehrveranstaltungen, die im folgenden Semester stattfinden werden. In diesem Heft sind auch jeweils Hinweise zur Gestaltung des Studiums sowie Orientierungshilfen enthalten.

Zu Beginn des Studiums der Psychologie an der RWTH Aachen sollte sich jeder Studierende ausführlich über das geplante Studium beraten lassen (Studienberater sind in den Aushängen sowie in den Heften mit den kommentierten Lehrveranstaltungen genannt). Studienberatungen sollten auch vor Prüfungen, vor Beginn der Diplomarbeit und in allen Situationen in Anspruch genommen werden, in denen der Studierende Rat wünscht.

Für Auskünfte in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen sowie für die Beratung bei sozialen Problemen oder persönlichen Schwierigkeiten steht die Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen jedem Studierenden zur Verfügung (Anschrift und Sprechzeiten siehe Anlage 2). Selbstverständlich stehen auch die Hochschullehrer und Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Psychologie in solchen Situationen zur Beratung zur Verfügung.

Ausländische Studierende erhalten zusätzlich für sie spezifische Beratungen im Akademischen Auslandsamt (Anschrift und Sprechzeiten siehe Anlage 2).

§ 11 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

Wie in § 5.2.3 dieser Studienordnung angegeben, können zusätzliche Fächer studiert und durch Prüfungen abgeschlossen werden (vgl. auch § 22 der DPO).

Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Promotion zum Dr. phil. im Hauptfach Psychologie an der Philosophischen Fakultät. Einzelheiten über die Promotion sind in der dazu gültigen Promotionsordnung geregelt.

Die Möglichkeit eines Studiums des Faches Psychologie mit dem ausschließlichen Ziel der Promotion im Hauptfach Psychologie (also ohne Diplom-Studiengang) besteht nicht.

Der Erwerb des Magister-Titels (Magister artium) im Hauptfach Psychologie ist nicht möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Beschlossen von der Fachabteilung für Philosophisch-Historische Wissenschaften am 12. Dezember 1979 und von der Philosophischen Fakultät am 5. Dezember 1979.

Der Fachabteilungsleiter
gez. Ahnert

Der Dekan
gez. Zinn

Diese Studienordnung wurde am 20. Dezember 1979 vom Senat der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen genehmigt.

Der Rektor
gez. Knacke

Anlage 1: Studienplan

1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Veranstaltungen, für die bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung (vgl. § 10, Abs. 1 der DPO) Leistungsnachweise zu erbringen sind, werden nach Möglichkeit im Jahreszyklus (Beginn jeweils im WS) angeboten. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nichtteilnahme an den Übungen zur Experimentellen Psychologie I und II im ersten und zweiten Semester aus Gründen begrenzter Aufnahmefähigkeit ein Arbeitsplatz später nicht garantiert werden kann, ausgenommen nach gewählter Beurlaubung.

Veranstaltungen, für die gemäß § 10, Abs. 1 der DPO bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sind in der folgenden Aufstellung mit * gekennzeichnet. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus § 10, Abs. 2 DPO.

a) Lehrveranstaltungen über Einführungs- und Überblicksinhalte

		SWS
Vorlesung:	Problemgeschichte der Psychologie (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Einführung in die Psychologie (Ü/S 2)	2
Übung/ Seminar:	Theorien und Modelle in der Psychologie (Ü/S 2)	2

b) Lehrveranstaltungen über Methoden in der Psychologie

Vorlesung:	Psychologische Methodenlehre: Planung und Auswertung von Experimenten (V 2)	2
Vorlesung:	Psychologische Methodenlehre: (Spezifizierung offen) (V 2)	2
Übung:	Statistik I (Ü 4)	4*
Übung:	Statistik II (Ü 4)	4*
Übung/ Seminar:	Methodenlehre (z. B. Veranstaltungen über Skalierung; nichtparametrische Statistik; Inhaltsanalyse; Beobachtungsverfahren; Feldforschung; multivariate Verfahren; Kausalanalysen usw.) (Ü/S 2)	2*
Übung/ Seminar:	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü/S 2)	2
Übung:	Datenverarbeitung mit elektronischen Rechnern (Ü 2)	2

Teilnahme an empirisch-psychologischen Untersuchungen als Versuchsleiter und/oder Versuchsperson und/oder Auswerter im Umfang von insgesamt 15 Stunden (§ 10, Abs. 1, 7. der DPO).

c) Lehrveranstaltungen über psychologische Grundlagenfächer

		SWS
Vorlesung:	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung (V 2)	2
Vorlesung:	Allgemeine Psychologie I: Denken (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Allgemeine Psychologie I: (z. B. Veranstaltungen über Wahrnehmungspsychologie; Denk- und Problemlösepsychologie; Psycholinguistik usw.) (Ü/S 2)	2*
Übung:	Übung zur experimentellen Psychologie I (entspricht dem „Experimentellen Praktikum I“, nach § 10, Abs. 1 der DPO) (Ü 3)	3*
Vorlesung:	Allgemeine Psychologie II: Lernen (V 2)	2
Vorlesung:	Allgemeine Psychologie II: Motivation (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Allgemeine Psychologie II: (z. B. Veranstaltungen über Lernpsychologie; Gedächtnispsychologie; Motivationspsychologie; Konfliktforschung usw.) (Ü/S 2)	2*
Übung:	Übung zur experimentellen Psychologie II (entspricht dem „Experimentellen Praktikum II“, nach § 10, Abs. 1 der DPO) (Ü 3)	3*
Vorlesung:	Entwicklungspsychologie (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Entwicklungspsychologie (z. B. Veranstaltungen über Methoden in der Entwicklungspsychologie; Theorien und Modelle in der Entwicklungspsychologie; kognitive Entwicklung; emotionale Entwicklung; soziale Entwicklung; Gerontopsychologie usw.) (2 Semester je eine Ü/S 2)	4
	davon	2*

Vorlesung:	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Differentielle Psychologie (z. B. Veranstaltungen über Anlage-Umwelt; Intelligenzforschung; Persönlichkeitsforschung usw.) (2 Semester je eine Ü/S 2)	4
	davon	2*
Vorlesung:	Einführung in die Sozialpsychologie I (V 2)	2
Vorlesung:	Sozialpsychologie II (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Sozialpsychologie (z. B. Veranstaltungen über Kleingruppenforschung; Einstellungsforschung; Vorurteile; soziale Beziehungen; Sozialisation usw.) (2 Semester je eine Ü/S 2)	4
	davon	2*
Vorlesung:	Physiologische Psychologie I (V 2)	2
Vorlesung:	Physiologische Psychologie II (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Physiologische Psychologie (Veranstaltungen über Grundlagen der Physiologischen Psychologie)	4
	davon	2*

2. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Zu Veranstaltungen des Hauptstudiums werden in der Regel nur Studierende zugelassen, die die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Psychologie bestanden haben.

Veranstaltungen, für die gemäß § 18, Abs. 5 der DPO bei der Meldung zur Diplomprüfung Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sind in der folgenden Aufstellung mit * gekennzeichnet.

1. Schwerpunktbereich: Methodik

1.1 Psychologische Diagnostik

		SWS
Vorlesung:	Psychologische Diagnostik (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Theoretische und methodische Grundlagen der Diagnostik (z. B. Veranstaltungen über Psychometrie; spezielle diagnostische Verfahren usw.) (Ü/S 2)	2*
Übung:	Diagnostik I (entspricht dem „Diagnostischen Praktikum I“ nach § 18, Abs. 5 der DPO) (Ü 3)	3*
Übung:	Diagnostik II (entspricht dem „Diagnostischen Praktikum II“ nach § 18, Abs. 5 der DPO) (Ü 3)	3*
Seminar:	Oberseminar über Psychologische Diagnostik (z. B. Veranstaltungen über konkurrierende Modelle in der psychologischen Diagnostik usw.) (S 2)	2*

1.2 Psychologische Forschungsmethoden

Vorlesung:	Psychologische Forschungsmethoden (V 2)	2
Übung/ Seminar:	Planung und Auswertung von Experimenten (Ü/S 2)	2*
Übung/ Seminar:	Multivariate Verfahren (Ü/S 2)	2*
Übung/ Seminar:	Skalierung (Ü/S 2)	2*
Übung/ Seminar:	Psychologische Erhebungsmethoden (Ü/S 2)	2*

Mindestens 2 Leistungsnachweise der 4 vorangegangenen Gebiete müssen im Rahmen eines Oberseminars erworben worden sein. Prüfungsvorleistungen aus dem Grundstudium aus Lehrveranstaltungen des Faches Methodenlehre, die zur Diplom-Vorprüfung bereits eingereicht worden sind, werden hier nicht angerechnet.

2. Schwerpunktbereich: Anwendung

Pädagogische Psychologie		SWS
Vorlesung/	Pädagogische Psychologie	
Übung/	(z. B. Schulleistung und	
Seminar:	Lehrerurteil; experimentelle	
	Lehrforschung und empirische	
	Unterrichtsforschung; Psycho-	
	logie behinderter Kinder und	
	Jugendlicher; pädagogisch-	
	psychologische Diagnostik	
	usw.).	
	Ins-	
	gesamt 8	
	davon 2*	

Ein Leistungsnachweis muß im Rahmen eines Oberseminars erworben worden sein.

3. Schwerpunktbereich: Grundlagenvertiefung

3.1. Kognitionspsychologie

Übung/	Kognitive Prozesse (z. B. Ver-	
Seminar:	anstaltungen über Entwick-	
	lung kognitiver Prozesse;	
	Veränderung kognitiver Pro-	
	zesse; physiologische Grund-	
	lagen kognitiver Prozesse	
	usw.) (Ü/S 2)	
	Ins-	
	gesamt 8	
	davon 2*	

Ein Leistungsnachweis im Fach „Kognitionspsychologie“ muß im Rahmen eines Oberseminars erworben worden sein.

3.2 Sozialpsychologische Grundlagenvertiefung

Vorlesung:	Sozialpsychologische	(2 x V 2)	4
	Grundlagenvertiefung		
Übung/	Sozialpsychologische		
Seminar:	Grundlagenvertiefung		
	(z. B. Veranstaltungen über		
	Analyse sozialer Netzwerke,		
	Prozesse in Kleingruppen;		
	Einstellungsforschung usw.)		
	(Ü/S 2)		
	Ins-		
	gesamt 4		
	davon 2*		

Ein Leistungsnachweis im Fach „Sozialpsychologische Grundlagenvertiefung“ muß im Rahmen eines Oberseminars erworben worden sein.

4. Weitere Veranstaltungen, zur Erweiterung und

Vertiefung der Studieninhalte empfohlen

Kolloquium:	Forschungskolloquium		
	(Berichte auswärtiger Gäste		
	und von Institutsmitgliedern		
	über Forschungsprojekte)		
	Ins-		
	gesamt 8		
Übung:	Übung über laufende		
	Examensarbeiten im Institut		
	(besonders für die beiden		
	letzten Studiensemester		
	empfohlen)		
	Ins-		
	gesamt 4		

Empfehlung für eine Verteilung der Lehrveranstaltungen im Grundstudium auf die Studiensemester

	Studiensemester			
	1.	2.	3.	4.
a) Lehrveranstaltungen mit				
Einführungs- und Überblicksinhalten				
Einführung in die Psychologie	Ü/S 2			
Problemgeschichte der Psychologie	V 2			
Theorien und Modelle in der Psychologie			Ü/S 2	
b) Lehrveranstaltungen über				
Methoden in der Psychologie				
Psychologische Methodenlehre: Planung und Auswertung von Experimenten	V 2			

1. 2. 3. 4.

Psychologische Methodenlehre (Spezifizierung offen)				V 2
Statistik I	Ü 4			
Statistik II		Ü 4		
Methodenlehre		Ü/S 2		
Testtheorie und Testkonstruktion				Ü 2
Datenverarbeitung				Ü 2

c) Lehrveranstaltungen über

psychologische Grundlagenfächer	1.	2.	3.	4.
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	V 2			
Allgemeine Psychologie I: Denken		V 2		
Allgemeine Psychologie I Übung zur experimentellen Psychologie I	Ü 3		Ü/S 2	
Allgemeine Psychologie II: Lernen		V 2		
Allgemeine Psychologie II: Motivation			V 2	
Allgemeine Psychologie II Übung zur experimentellen Psychologie II			Ü 3	Ü/S 2
Entwicklungspsychologie		V 2		
Entwicklungspsychologie		Ü/S 2	Ü/S 2	
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung			V 2	
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung			Ü/S 2	Ü/S 2
Sozialpsychologie		V 2		V 2
Sozialpsychologie			Ü/S 2	Ü/S 2
Physiologische Psychologie	V 2			
Physiologische Psychologie	Ü/S 2	V 2		
	15	19	18	16

Anlage 2

Auskunfts- und Beratungsstellen, Prüfungsamt:

Diplom-Prüfungsausschuß für Psychologie
Vorsitzender: Prof. Dr. H. Feger,
Lehrstuhl II für Psychologie,
Krämerstraße 20—34, Tel.: H 60 13

Fach-Studienberater für Psychologie:
Dr. M. Kastner,
Institut für Psychologie, Krämerstraße 20—34,
Sprechstunden: Mo 15.00—16.00 Uhr,
Tel.: H 60 10

Anmeldung zur Diplom-Vor- bzw. Hauptprüfung:
Akad. Rat Dr. K. J. Westhoff,
Institut für Psychologie, Krämerstraße 20—34,
Sprechstunden: Do 17.00—18.00 Uhr,
Tel.: H 60 10

Anschrift des Instituts ab März 1980:
Jägerstraße zwischen Nr. 17 und 19

(Die mit H gekennzeichneten Telefonanschlüsse können aus dem Ortsnetz Aachen unter der Durchwahlnummer 80 erreicht werden.)

Akademisches Auslandsamt:
Geschäftszimmer: Templergraben 55, Tel.: H 41 00-05.
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30—12.30 Uhr.

Sekretariat für studentische Angelegenheiten:
Bergdriesch 37, Tel.: H 40 20, 40 21, 42 14
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8—12
und Mi 14.30—15.30 Uhr

Studentenwerk Aachen:
Förderungsabteilung: Turmstr. 3, Tel.: Aachen 46 11
Sprechstunden: Di und Do 11.00—12.00 Uhr

Zentrale Studienberatung:
Templergraben 83, Tel.: H 40 50, 40 51
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30—12.30
und Mo 15.00—16.30 Uhr